

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Coesfeld

Alte Fassung:

3. Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt 50 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 250,00 DM. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 75 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 375,00 DM.

Neue Fassung:

3. Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt 50 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 130,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 75 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 195,00 €.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.